

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 K-MBAG 1. Abschnitt

K-MBAG - Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992 - K-MBAG

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.11.2022

§ 1	Ziele des Gesetzes
§ 1a	Bereiche der Förderung
§ 2	Förderungsmaßnahmen
§ 3	Förderungsrichtlinien
§ 4	Förderungsgrundsätze
§ 5	Arten der Förderung
§ 6	Mitwirkung der Arbeiterkammer
§ 7	Anträge
§ 7a Bestimn	Datenschutzrechtliche nung
2. Abschnitt	
§ 8	Beirat
§ 9	Zusammensetzung des Beirates
§ 10	Sitzungen
Anlage 1 Verzeichnis der öffentlichen fließenden Gewässer gemäß § 1 Abs. 1 im Land Kärnten	
Anlage 2 Verzeichnis der sonstigen öffentlichen Gewässer und Privatgewässer gemäß § 1 Abs. 1 im Land Kärnten	
§ 1	
Abgabegegenstand	

- (1) Für Motorfahrzeuge, die gemäß § 102 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, schifffahrtsbehördlich zugelassen sind, und Schwimmkörper mit Maschinenantrieb, die auf den in der Anlage 1 angeführten öffentlichen fließenden Gewässern oder auf den in der Anlage 2 angeführten sonstigen öffentlichen Gewässern und Privatgewässern im Land Kärnten verwendet werden, ist eine Abgabe zu entrichten (Motorbootabgabe).
- (2) Die Motorbootabgabe ist eine ausschließliche Landesabgabe gemäß§ 6 Abs. 1 Z 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl Nr 45.

In Kraft seit 01.03.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$